

Fachstelle 401 - Kultur
Frau Schmäl

Datum:
20.05.2019

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Richtlinien der Hansestadt Lüneburg für die Förderung aus städtischen Kulturfördermitteln

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	13.06.2019	Kultur- und Partnerschaftsausschuss
Ö	20.06.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	25.06.2019	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Der Kultur- und Partnerschaftsausschuss vergibt entsprechend der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel jährlich städtische Kulturfördermittel an Lüneburger Vereine und kulturelle Institutionen für Projekte, die in Lüneburg durchgeführt werden.

Die Anträge wurden bisher beim Kulturreferat der Hansestadt Lüneburg eingereicht, von diesem nach dem Gleichheitsgrundsatz geprüft und dem Kultur- und Partnerschaftsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Schriftlich festgelegte Richtlinien für die Förderung aus städtischen Kulturfördermitteln gab es bisher nicht.

Richtlinien zur Förderung der Kultur sind ein kulturpolitisches Instrument zur Unterstützung und Steuerung einer vielfältigen städtischen Kulturlandschaft. Sie schaffen Transparenz für alle beteiligten Akteure und erleichtern das Antrags- und Bewilligungs- sowie Nachweisverfahren für die Kulturschaffenden in der Hansestadt Lüneburg

Daher hat die Verwaltung dem Kultur- und Partnerschaftsausschuss in der Sitzung am 07.11.2018 einen Entwurf zur Diskussion vorgelegt.

Dieser Entwurf der Richtlinie zur Vergabe der städtischen Kulturfördermittel ist entsprechend des Beschlusses des Kultur- und Partnerschaftsausschusses vom 07.11.2018 von der Verwaltung überarbeitet worden und ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Die Verwaltung wird die Richtlinien drei Jahren nach Inkrafttreten evaluieren.

Beschlussvorschlag:

Für die Vergabe der städtischen Kulturfördermittel werden die der Vorlage als Anlage beigefügten Richtlinien ab 01.01.2020 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 60 €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja

Nein

Teilhaushalt / Kostenstelle:

Produkt / Kostenträger:

Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

Richtlinienentwurf zur Vergabe städtischer Kulturfördermittel

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Be-schluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Richtlinien der Hansestadt Lüneburg für die Förderung aus städtischen Kulturfördermitteln

Präambel

Die Hansestadt Lüneburg fördert im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Kulturfördermittel Projekte (zeitlich befristete, inhaltlich abgrenzbare Einzelvorhaben) von Kultureinrichtungen und -initiativen, an deren Durchführung ein öffentliches Interesse besteht, die öffentlich zugänglich sind und die ohne Einsatz städtischer Zuschussmittel nicht realisiert werden könnten.

Die Hansestadt versteht diese Förderrichtlinien als ein kulturpolitisches Instrument zur Unterstützung einer vielfältigen Lüneburger Kulturlandschaft. Es sollen insbesondere Projekte, Veranstaltungen und Initiativen unterstützt werden, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- sie tragen zur Wahrung des kulturellen Erbes der Hansestadt bei,
- sie setzen sich mit der gegenwärtigen kulturellen Identität der Hansestadt Lüneburg auseinander,
- sie dienen zur Vorhaltung eines differenzierten Kulturangebots sämtlicher Kunst- und Kultursparten für alle Lüneburger Bürgerinnen und Bürger,
- sie unterstützen die Verwirklichung innovativer Formate und Ideen,
- sie setzen sich auf eigenständige Weise mit aktuellen künstlerischen und/oder gesellschaftlichen Fragen auseinander,
- sie fördern Kooperationen zwischen unterschiedlichen (Kultur-)Akteuren sowie von Kultureinrichtungen und anderen Akteuren der Stadtgesellschaft,
- sie ermöglichen die kreative künstlerische bzw. kulturelle Betätigung der Lüneburger Bürgerinnen und Bürger,
- sie verfolgen einen nachhaltigen Ansatz und berücksichtigen Aspekte der kulturellen Bildung.

§ 1 Voraussetzungen für die Antragstellung

- 1) Die Hansestadt Lüneburg fördert aus städtischen Kulturfördermitteln anteilig Projekte kultureller Institutionen, (gemeinnütziger) Vereine und freier Initiativen, die mit ihrer Tätigkeit keine kommerziellen Interessen verfolgen. Nichtkommerzielle Projekte der privaten Kulturwirtschaft bzw. Projekte, an denen diese beteiligt ist, können nur dann gefördert werden, wenn diese eigenständig und klar abgrenzbar sind vom allgemeinen kommerziellen Betrieb und dadurch eine öffentliche Aufgabe erfüllt wird. Die Gemeinnützigkeit der kulturellen Institution oder des Vereins ist der Hansestadt Lüneburg auf Anforderung des Fachbereichs Kultur entsprechend nachzuweisen. Die Gemeinnützigkeitsbescheinigung muss mindestens für den Zeitraum der Projektdauer Gültigkeit besitzen.
- 2) Die antragsstellenden kulturellen Institutionen, Vereine und freien Initiativen müssen ihren Sitz in Lüneburg haben. Der Sitz ist der Hansestadt Lüneburg auf Anforderung des Fachbereichs Kultur nachzuweisen. Durchführungsort des zu fördernden Projekts ist ausschließlich Lüneburg.

- 3) Der Antrag für das Projekt im Haushaltsjahr ist schriftlich, unter Verwendung des Formblatts der Hansestadt Lüneburg bis zum 31.01. eines Jahres an den Fachbereich Kultur der Hansestadt Lüneburg zu stellen. Bei Vereinen ist er von dem/der Vereinsvorsitzenden, oder dem/der GeschäftsführerIn oder einer anderen bevollmächtigten Person zu unterschreiben. Bei einer Institution ohne Rechtsform ist eine verantwortliche Person schriftlich zu benennen. Anträge, die nach dem 31.01. eines Jahres bei der Hansestadt Lüneburg eingehen, können nur berücksichtigt werden, sofern für das Kalenderjahr noch städtische Kulturfördermittel zur Verfügung stehen. Bei Anträgen, die nach dem 31.01. eingereicht werden, ist jeweils eine Einreichfrist von vier Wochen bis zur nächsten Sitzung des Kultur- und Partnerschaftsausschuss einzuhalten.
- 4) Eine Antragsbearbeitung kann nur erfolgen, wenn folgende Antragsunterlagen unter Verwendung des vorgegebenen Formblatts eingereicht werden:
 - eine Beschreibung der antragsstellenden Kultureinrichtung oder -initiative sowie des Projekts, für welches die Zuschüsse beantragt werden, die Auskunft gibt über Zielsetzung und Zielgruppe des Projekts, geplanten Zeitraum, beteiligte Akteure und die Inhalte der Projektdurchführung
 - einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan nach Muster des Fachbereichs Kultur Weitere Unterlagen (ausführlichere Projektbeschreibungen, bestehende Werbematerialien, Bebilderung etc.) können dem Antrag optional beigefügt werden.

§ 2 Förderfähigkeit

- 1) Die finanzielle Projektförderung erfolgt als Teilfinanzierung im Sinne einer Festbetragsfinanzierung bis max. 50 % der zuschussfähigen Kosten eines Projekts. Die maximale Fördersumme beträgt 2.000 € pro Projekt. Nicht verbrauchte Mittel können zurückverlangt werden.
- 2) Der Finanzierungsplan muss Eigenmittel und/oder Eigeneinnahmen in Höhe von mindestens 10% der zuschussfähigen Kosten ausweisen. Der Eigenanteil kann in geeigneten Fällen auch in Form einer angemessenen Eigenleistung erbracht werden. Die Eigenleistungen können in Form von Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden und sind in geeigneter Form nachzuweisen.
- 3) Zu den zuschussfähigen Kosten gehören projektbezogene Sachkosten und direkt projektbezogene Personalkosten. Nicht zuschussfähige Kosten sind Personalkosten von festangestelltem Personal und allgemeine Betriebskosten der kulturellen Institution, des Vereins oder der Initiative, Reisekosten, sowie Kosten, die im Zusammenhang mit Eröffnungs- oder Abschlussveranstaltungen entstehen.
- 4) Das Projekt darf nicht bereits aus anderen Stellen der städtischen Verwaltung gefördert werden.

§ 3 Vergabe der Mittel (Bewilligung und Auszahlung)

- 1) Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch Bescheid. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- 2) Entscheidungsgremium für die Vergabe der städtischen Kulturfördermittel ist der Kultur- und Partnerschaftsausschuss der Hansestadt Lüneburg. Die fachliche Vorbereitung der Entscheidungsfindung erfolgt durch den Fachbereich Kultur der Hansestadt Lüneburg.
- 3) Die Fördergelder sind bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Projekt durchgeführt werden soll, beim Fachbereich Kultur der Hansestadt Lüneburg unter Verwendung des entsprechenden Formblatts schriftlich unter Nennung der Bankverbindung abzufordern.

- 4) Sofern absehbar ist, dass mit dem Projekt begonnen werden soll bevor ein entsprechender Bewilligungsbescheid erlassen wurde (Vorzeitiger Maßnahmenbeginn), ist dies im Antragsformular anzugeben (siehe Formblatt). Die Zusage zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn stellt keine Förderzusage dar. Die Förderung gilt erst nach Zugang eines schriftlichen Bescheides als gewährt.
- 5) Die bewilligten Mittel müssen innerhalb des Haushaltsjahres nach Erhalt des Förderbescheides verbraucht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung der Frist beantragt werden.
- 6) Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist auf die Förderung mit dem Hinweis "Gefördert durch die Hansestadt Lüneburg, Fachbereich Kultur" zu verweisen.

§ 4 Verwendungsnachweis

- 1) Dem Fachbereich Kultur der Hansestadt Lüneburg ist über das bewilligte Projekt bis zum 01.04. des Folgejahres ein Verwendungsnachweis unter Verwendung des entsprechenden Formblatts vorzulegen.
- 2) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sach- und einem Finanzbericht:
 - Im Sachbericht werden die Durchführung und das Ergebnis des Projekts beschrieben.
 - Im Finanzbericht werden alle im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehenden Aufwendungen und Erträge belegt.
- 3) Die Verwendung gewährter Projektzuschüsse muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Der Fachbereich Kultur behält sich vor, einzelne Belege anzufordern, sollte dies im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlich sein. Hat der Zuwendungsempfänger nicht einkalkulierte Mehreinnahmen oder Minderausgaben erzielt, werden diese berücksichtigt, die Zuwendung muss dann auf Abforderung durch den Fachbereich Kultur ganz oder anteilig zurückgezahlt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten zum 01.01.2020 in Kraft.

Lüneburg, x.x.2019

Der Oberbürgermeister

Beschlossen vom Rat der Hansestadt Lüneburg am

Anlagen

Formblatt „Zuschussantrag für die Förderung aus städtischen Kulturfördermitteln der Hansestadt Lüneburg“

Formblatt Mittelabruf

Formblatt „Verwendungsnachweis für die Förderung aus städtischen Kulturfördermitteln der Hansestadt Lüneburg“